



BEZIRKSVERBAND
TREPTOW-KÖPENICK



Bezirkssatzung

**Satzung des
Bezirksverbandes Berlin
Treptow-Köpenick
der Alternative für Deutschland**
Fassung vom 23. November 2019

Präambel:

Der Bezirksverband Treptow-Köpenick versteht sich als ein basisdemokratischer und direktdemokratischer Zusammenschluss der in Treptow-Köpenick lebenden Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland. Zielsetzung des Verbandes ist deshalb, die Partei Alternative für Deutschland auf möglichst basis- und direktdemokratischem Wege im Berliner Bezirk Treptow-Köpenick zu vertreten. Es ist dabei ausdrücklicher Wunsch des Bezirksverbandes, dass eine möglichst umfassende Streuung von Ämtern und Kandidaturen gewährleistet wird. Eine Ämter- bzw. Kandidaturenakkumulation ist ausdrücklich unerwünscht (Ausnahme: das Amt des Protokollanten). Der Souverän des Bezirksverbandes Treptow-Köpenick sind die Mitglieder des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Mitglieder; alle anderen Funktionen wie Ämter, Institutionen und Kandidaturen sind dem nachgeordnet und rein als diese und den Mitgliederwillen umsetzende bzw. repräsentierende Funktionen zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Wirtschaftsjahr

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“ mit der nachgestellten Bezirksbezeichnung Bezirksverband Berlin Treptow-Köpenick. Die Kurzbezeichnung lautet: „AfD Treptow-Köpenick“.
- (2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Berliner Bezirk Treptow-Köpenick.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Bildung neuer Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschlusses, bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und Bezirksvorstandes. Ortsverbände werden nur eventuell und erst ab mindestens 50 diesem Ortsverband zuzuordnenden Mitgliedern gegründet.
- (2) Die Satzung der Ortsverbände darf den übergeordneten Satzungen des Bundes, des Landes und des Bezirkes nicht widersprechen. Soweit Ortsverbände keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes-, Abgeordnetenhauswahl sowie Bezirksverordnetenversammlung sind die Ortsverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Bezirksverband für Verbindlichkeiten eines Ortsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung sowie, der Bundessatzung nachgeordnet, die Landessatzung.
- (2) Sofern ein Ortsverband besteht, sind Mitglieder dem Ortsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Hauptwohnsitz befindet.

§ 4 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- (a) der Bezirksparteitag,
- (b) der Bezirksvorstand.

§ 5 Der Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm für Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung und die Bezirkssatzung.
- (3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand, den oder die Rechnungsprüfer und ggf. jeweilige Stellvertreter. Diese Wahlen sollen alle 12 Monate stattfinden – spätestens müssen sie jedoch nach 13 Monaten stattfinden. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt geheim. Die Wahl des oder der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nichtmöglich.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter, als Kandidat für öffentliche Wahlen können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Bezirksparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Bezirksparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.

- (7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, sollen auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht erhalten.
- (8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag soll mindestens alle 12 Monate – muss spätestens jedoch nach 13 Monate stattfinden. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (9) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - (a) durch Beschlüsse von mindestens drei Ortsverbänden,
 - (b) durch Beschluss des Bezirksvorstandes,
 - (c) durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 15 % der Bezirksmitglieder unterstützt wird.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden. Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ein außerordentlicher Bezirksparteitag notwendig wird, kann dieser auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf einem Bezirksparteitag, der unter Ausnutzung dieser verkürzten dreitägigen Einladungsfrist einberufen wurde, dürfen lediglich die von der Behörde empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.

- (10) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen zur selben Thematik muss ein Mindestzeitraum von zwei Monaten liegen.
- (11) Die Einberufung eines Bezirksparteitages erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer zeitlichen Verlegung muss in dergleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden. Eine Verlegung des Tagungsortes kann in dringenden Fällen bis zu 48 Stunden vor dem Bezirksparteitag bekanntgegeben werden.
- (12) Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zum Bezirksparteitag sind beim Bezirksvorstand mit einer Frist von einer Woche vor dem Parteitag einzureichen. Wurde der Bezirksparteitag mit einer Ladungsfrist von weniger als zwei Wochen einberufen, müssen Anträge spätestens zwei Tage vor dem Parteitag eingereicht sein. Der Bezirksvorstand soll die Anträge vor dem Parteitag den Mitgliedern zur Kenntnis bringen. Unabhängig davon können Anträge nach Maßgabe von Abs. 14 auch direkt auf dem Bezirksparteitag gestellt werden.

- (13) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirksvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen. Diese besteht aus mindestens einem Versammlungsleiter, einem Stellvertreter und mindestens einem Protokollführer.
- (14) Der Bezirksparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bezirksparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.
- (15) Der Bezirksparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Mitgliederstimmen kann ein Bezirksparteitag jederzeit beendet oder unterbrochen werden. Jedes Mitglied kann auf dem Bezirksparteitag von der Versammlungsleitung vor der Eröffnung einer Abstimmung oder einer Wahl verlangen, dass innerhalb von maximal 10 Minuten überprüft wird, ob weiterhin mindestens die Hälfte der bei der Eröffnung des Parteitages registrierten Mitglieder anwesend ist (Hammelsprungverfahren) – ist dies nicht der Fall, ist der Parteitag unmittelbar für beschlussunfähig zu erklären und ggf. zu einem neuen Parteitag einzuladen.
- (16) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern, mindestens aber den auf dem Parteitag registrierten Mitgliedern und Förderern, innerhalb von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens einem Bezirkssprecher, mindestens einem stellvertretenden Bezirkssprecher, dem Bezirksschatzmeister sowie einem oder mehreren Besitzern. Weitere Mitglieder der Partei können vom Bezirksvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (2) Über die Anzahl der Bezirkssprecher, stellvertretenden Bezirkssprecher und Besitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit jeweils unmittelbar vor deren Wahl.
- (3) Sollte ein gewählter Sprecher aus dem Vorstand ausscheiden, so rücken die verbliebenen Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher entsprechend zum Sprecher auf.

Sollte der Schatzmeister aus dem Vorstand ausscheiden, so kann einer der gewählten Sprecher oder stellvertretenden Sprecher die Aufgaben des Schatzmeisters zusätzlich übernehmen (nicht aber sein Stimmrecht).

- (4) Sofern
 - (a) mehr als zwei gewählte Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, oder
 - (b) der Schatzmeister ausgeschieden ist und seine Aufgaben nicht von einem Sprecher oder stellvertretenden Sprecher übernommen werden, oder
 - (c) die Hälfte oder mehr der gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist,ist unverzüglich ein Bezirksparteitag zur Nachwahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (5) Der Bezirksvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG § 2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.
- (6) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem der Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen sowie bei Zustimmung der gewählten Vorstandsmitglieder kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (7) Der Bezirksvorstand beschließt unter Beachtung der Beschlüsse des Bezirksparteitages über alle organisatorischen und politischen Fragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstands anwesend sind bzw. bzw. fernmündlich teilnehmen. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes gewählte Mitglied des Bezirksvorstandes (Sprecher, stellvertretende Sprecher, Schatzmeister,

ggf. Beisitzer) hat bei Abstimmungen eine gleichberechtigte Stimme. In eilbedürftigen Fällen können Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind allen Mitgliedern des Bezirksvorstandes mitzuteilen und zu dokumentieren.

- (8) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über € 1.000,00 handelt. Im Übrigen vertritt ein Sprecher den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (9) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie jedes vom Bezirksvorstand durch Beschluss im Einzelfall schriftlich bevollmächtigte Mitglied der Partei haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Bezirksverbandes als Gast teilzunehmen.
- (10) Der Bezirksparteitag kann mit zweidrittel Mehrheit den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (11) Zum regelmäßigen Informations- und Gedankenaustausch hält der Bezirksvorstand Bezirkstreffen ab, zu denen alle Bezirksmitglieder einzuladen sind. Bezirkstreffen sollen mindestens ein Mal pro Monat stattfinden.
- (12) Der Bezirksvorstand stellt Mitgliedern auf deren Verlangen die Protokolle des jeweils letzten Landesparteitages schriftlich oder per E- Mail zur Verfügung.

§ 7 Bezirksdelegierte

- (1) Vom Bezirksverband werden Delegierte für die Teilnahme an Berliner Landesparteitagen, Berliner Landeswahlversammlungen sowie für die Teilnahme an Bundesparteitagen der Alternative für Deutschland auf Bezirksparteitagen gewählt – sofern die entsprechenden Versammlungen höheren Gliederungen als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden bzw. dies abzusehen ist.
- (2) Die Delegierten werden durch den Bezirksparteitag gewählt.
- (3) Die Delegierten sind gehalten, die unterschiedlichen Ansichten innerhalb des Bezirksverbandes in ihrem Abstimmungsverhalten umzusetzen.
- (4) Eine Unterscheidung zwischen Delegierten und Ersatzdelegierten wird bzgl. ihrer Fähigkeit, entsendet werden zu können, nicht getroffen. Es sollten ausreichend viele Delegierte gewählt werden, um auch bei steigender Mitgliederanzahl im Bezirk bzw. bei Verhinderung/Krankheit eines Delegierten ausreichend Delegierte in die Versammlungen höherer Gliederungsebenen entsenden zu können.

§ 8 Bezirkswahlversammlung

- (1) Die Bezirkswahlversammlung wählt die Kandidaten der Bezirksliste der Alternative für Deutschland für die Teilnahme an einer Wahl zum Abgeordnetenhaus Berlin, die Direktkandidaten für die Wahlkreise innerhalb des Bezirkes Treptow-Köpenick für die Wahl des Abgeordnetenhauses, die Liste zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung und den Kandidaten für den Wahlkreis Treptow-Köpenick zur Wahl zum Deutschen Bundestag, soweit es nicht der Landessatzung oder einem Beschluss des Landesparteitags widerspricht.
- (2) Die Bezirkswahlversammlung ist durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum und Uhrzeit einzuberufen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, gelten die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur Einberufung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Bezirksparteitagen entsprechend auch für die Bezirkswahlversammlung, wobei jedoch § 5 Abs. 7 der Satzung für Bezirkswahlversammlungen keine Anwendung findet.
- (3) Die Einberufung zu einer Bezirkswahlversammlung kann gemeinsam mit der Einberufung eines Bezirksparteitages auf denselben Termin erfolgen. Es ist in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Bezirksparteitag und Bezirkswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Teilnehmer haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.
- (3) Der Sitzungsleiter formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Ist eine besondere Mehrheit erforderlich, so muss für eine Beschlussfassung der angegebene Anteil Ja-Stimmen gegenüber dem der Nein-Stimmen erreicht sein (qualifizierte Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Bezirksvorstand sind schriftlich und geheim. Gleiches gilt für die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen. Andere Wahlen können offen erfolgen, soweit sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Wahlen für mehrere gleichartige Positionen erfolgen grundsätzlich durch die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl), es sei denn es wird von der Versammlung mehrheitlich eine abweichende Form der Wahl beschlossen.
- (3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Dabei kann auf dem Stimmzettel für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet, so ist der betreffende Stimmzettel ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit die Versammlung vor der Wahl auf Antrag mit einfacher Mehrheit nichts Abweichendes beschließt, gilt dies bei Wahlen zur Besetzung der Organe, die Wahl von Delegierten für Versammlungen auf übergeordneten Gliederungsebenen der Partei sowie bei der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen jedoch nur, wenn der Kandidat im ersten Wahlgang auch die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden, d. h. unter Einbeziehung von Nein-Stimmen und Enthaltungen, erhalten hatte.

War dies nicht der Fall, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem zweiten Wahlgang zugelassen.

Soweit ein Kandidat im zweiten Wahlgang nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte aller gültig Abstimmenden erhalten hat, findet ein dritter Wahlgang statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Position zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im zweiten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem dritten Wahlgang zugelassen. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.

Soweit danach Kandidaten über dieselbe Stimmenzahl verfügen und deshalb nicht entschieden ist, wer von ihnen gewählt wurde, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die relative Mehrheit entscheidet. Erbringt auch die Stichwahl kein Ergebnis, so entscheidet das Los aus der Hand des Sitzungsleiters.

- (5) Sofern im ersten Wahlgang die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen um mehr als das Dreifache übersteigt, werden zum zweiten Wahlgang abweichend bzw. in Ergänzung zu § 10 (4) nicht pro noch zu besetzender Stelle zwei, sondern pro noch zu besetzender Stelle drei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher

Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu dem zweiten Wahlgang zugelassen.

- (6) Jeder gewählte Bewerber erklärt sich unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 11 Finanzordnung

Die Regelungen der Kassen- und Beitragsordnung der Bundespartei Alternative für Deutschland sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann abgestimmt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn des Bezirksparteitages beim Bezirksvorstand eingegangen ist.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes kann auf dem Bezirksparteitag beschlossen werden; benötigt zur Rechtskraft jedoch die Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am Samstag, den 23. November 2019 in Kraft.